

▪ Anzeige der Regenwassernutzungsanlage

Mit beiliegenden Unterlagen ist die Betriebsführung des Wasserwerks der Stadt Bornheim, seit dem 01.01.2013 der StadtBetrieb Bornheim AöR, sowie das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises vor Installation und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage über deren Errichtung zu informieren. Geplante Änderungen und Stilllegungen bei bestehenden Regenwassernutzungsanlagen sind ebenso meldepflichtig.

▪ Allgemeine Hinweise zum Betrieb der Regenwassernutzungsanlage

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von der privaten Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen/ Verunreinigungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind:

- Eine Verbindung der Regenwasserleitung mit der häuslichen Trinkwasserleitung ist nicht zulässig.
- Regenwasser- und Trinkwasserleitungen sind unterschiedlich farblich zu kennzeichnen.
- Die Regenwassernutzungsanlage ist so zu errichten, dass sie augenscheinlich zu kontrollieren ist.
- Die Trinkwassernachspeisung zur Regenwasserzisterne darf ausschließlich über eine Sicherheitseinrichtung Typ AA (ungehinderter freier Auslauf) oder Typ AB (freier Auslauf mit nicht kreisförmigem Überlauf) nach DIN EN 1717:2011-08, 5.7.3. erfolgen. Die Sicherheitseinrichtung ist außerhalb der Zisternen in einem Kellerraum anzuordnen, um Überflutungen auszuschließen. Außerdem ist der Überlauf der Sicherheitseinrichtung so zu installieren, dass ein Abfließen des Wassers wahrnehmbar ist.
- Bei einem freien Auslauf muss ein Mindestabstand zwischen dem höchstmöglichen Wasserspiegel bzw. dem Sammelbehälter und der Unterkannte des Zulaufes eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt das Doppelte des inneren Durchmessers des Zulaufrohres, mindestens aber 20 mm.
- Alle Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind durch ein Schild „Kein Trinkwasser“ oder bildlich als Verbotsschild nach DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen. Alle frei zugänglichen Entnahmestellen sind vor unbefugtem Gebrauch zu sichern. Außerdem empfehlen wir zur Kindersicherung ausschließlich Zapfventile mit abnehmbaren Steckschlüsseln zu verwenden.



▪ Wasserzählereinbau durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU)

- Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) baut im Auftrag des Eigentümers 2 zusätzliche, geeichte sowie verplombte Wasserzähler (W^1 und W^2) ein. Außerdem bestätigt das VIU auf der beiliegenden Anzeige, dass alle Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beachtet wurden und die Regenwassernutzungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, oder geändert wurde. Entsprechende Fotos dokumentieren den Einbau sowie den Austausch der Wasserzähler nach 6 Jahren innerhalb der Eichfrist. Die Zählerstände werden auf dem beiliegenden Wasserzähler-Installationsbericht vermerkt.
- Ohne Vorlage der Dokumentation über den erfolgten Einbau, bzw. ohne den Nachweis eines Austausches der Wasserzähler W^2 und W^3 innerhalb der Eichfrist erfolgt von Seiten des StadtBetrieb Bornheim keine, sowie zukünftige Berücksichtigung bei der Gebührenabrechnung!
- Beachten Sie bitte, dass Wasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr oder dazu bereitgehalten werden, grundsätzlich geeicht sein müssen. Den eichrechtlichen Vorschriften genügen Wassermesser nur dann, wenn ihre Bauart von der physikalisch-technischen Bundesanstalt zugelassen ist und wenn sie mit dem zugeordneten Zulassungszeichen gekennzeichnet sind. Sie müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Wasser beglaubigt sein.

Hinweis zum Vertragsinstallationsunternehmen (VIU):

Dieses muss im Besitz eines aktuell gültigen Installateur- Ausweises sein und über eine konzessionierte Eintragung in dem Installateur-Verzeichnis eines Netzbetreibers verfügen. Das VIU bestätigt mit beiliegender Anzeige, dass keine Verbindungen der Brauchwasserregenleitungen mit den häuslichen Trinkwasserleitungen bestehen bzw. die Brauchwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier die DIN 1988 Teil 100 i.V.m. der DIN 1989-1 errichtet sowie betrieben wird. Mit der Bestätigung bzw. Anzeige einer Regenwassernutzungsanlage reicht das VIU den Nachweis der Konzession eines Netzbetreibers ein.

▪ Hygienische Risiken:

- Der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen stellt ein deutliches hygienisches Risiko dar, wobei das Hauptproblem hierbei im „Einzug“ eines Wassers minderer Qualität in die Haushalte liegt. Dieses Wasser kann mit Krankheitserregern belastet sein, etwa mit Bakterien, Viren oder Wurmeiern und Würmern, Schadstoffen aus der Luft und aus den Dachmaterialien, wie z.B. Schwermetalle, Asbest usw. Bei versehentlichem Trinken kann es zu ernsthaften Erkrankungen kommen. Deshalb ist die strikte, saubere Trennung der häuslichen Wasseranlagen zwischen Regen- und Trinkwassernetz oberstes Gebot. Liegt diese Grundvoraussetzung nicht vor, kann gesundheitlich bedenkliches Wasser sogar in das öffentliche Trinkwassernetz gelangen und die Wasserversorgung ganzer Ortschaften bedrohen, was zu einem erheblichen Kostenaufwand für die Sanierung des Trinkwassernetzes führen kann.
- Die Verwendung von Regenwasser zum Waschen von Wäsche ist neben rein ästhetischen Gründen auch aus hygienischer Sicht abzulehnen. Beim Wäschewaschen ist zu erwarten, dass bestimmte Keime oder Sporen den Waschvorgang, insbesondere bei niedrigen Temperaturen, und auch die anschließende Trocknung überstehen. Die bisherigen Untersuchungen können dieses Risiko nicht ausräumen. Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass zum 01.01.2003 die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen (Trinkwasserverordnung) in Kraft getreten ist, wonach ausschließlich Trinkwasser für das Waschen der Wäsche benutzt werden soll.

Die hygienischen Risiken aus dem Betrieb der Anlage trägt allein der Betreiber.

- Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

▪ Gebührenberechnung Wasserzähler

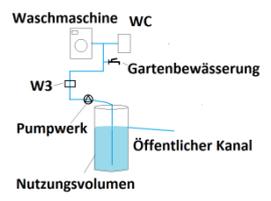
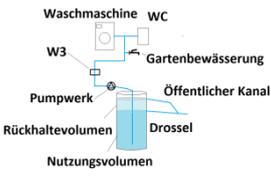
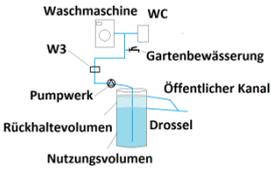
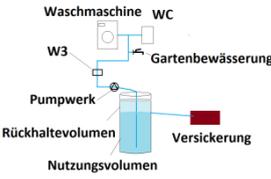
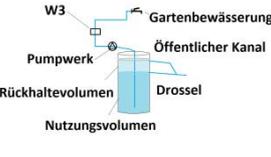
- Wasserzähler W¹: Der Frischwasserzähler-Einbau erfolgt durch das Wasserwerk.
- Wasserzähler W²: Der Füllzähler für die Zisterne erfasst die Menge Trinkwasser, die der Regenwasserzisterne über die Frischwasserzuleitung zugeführt wird.
- Wasserzähler W³: Der Brauchwasserzähler erfasst die Menge Brauchwasser, die aus der Regenwasserzisterne heraus für die Toilettenspülung bzw. zu anderen Zwecken genutzt wird. Da dieses Wasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, sind hierfür Abwassergebühren zu entrichten.

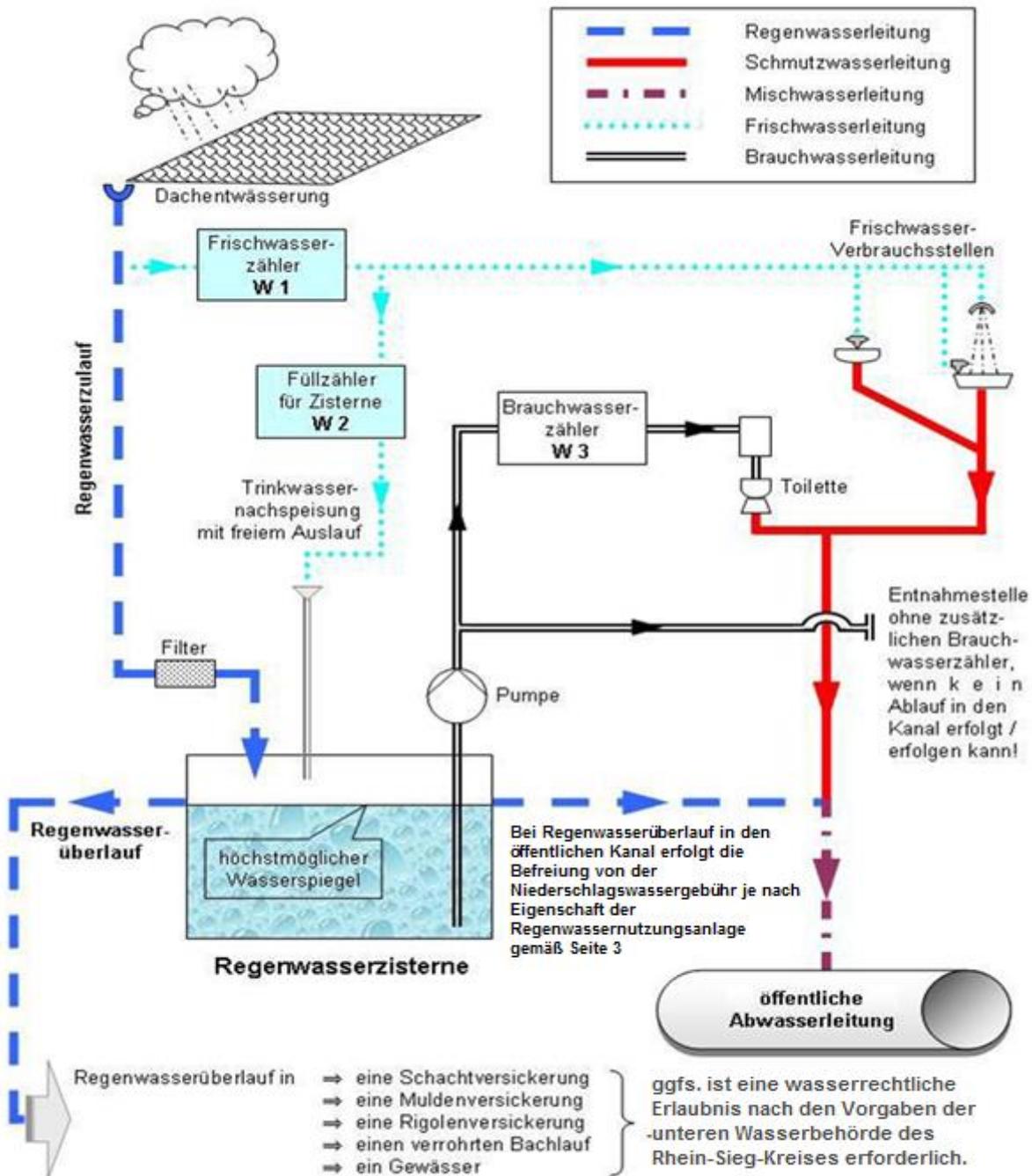
▪ Niederschlagswasser der befestigten Flächen

- Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- Mit den -Angaben zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren gemäß Gebührensatzung- als separater Vordruck wird im Wege der Befragung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes gebeten, die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen anzugeben, um so die Gebühren zu ermitteln. Wird dann Niederschlagswasser der befestigten Flächen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, erfolgt ggfs. die Freistellung von der Niederschlagsüberlassungspflicht durch den StadtBetrieb Bornheim AöR.
- Hinweis: Bei der Einleitung des Überlaufwassers aus der Regenwasserzisterne in eine Schacht-, Mulden- oder Rigolen Versickerung sowie der Einleitung des Überlaufwassers in ein offenes oder verrohrtes Gewässer (verrohrter Bachlauf) sind bezüglich der Einleitungserlaubnis die Vorgaben der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie des Wasserverbandes zu beachten.
- Oberflächige Verrieselungen sind erlaubnisfrei.

▪ **Niederschlagswasser- Gebührenreduzierung durch Nutzung einer Zisterne**

- Bei der Einleitung des Überlaufwassers aus der Regenwasserzisterne, ohne zusätzliches Retentionsvolumen bzw. Drosselabfluss, in die öffentliche Abwasseranlage kann nach § 5 Absatz 5.3 der Gebührensatzung des StadtBetriebs Bornheim AÖR keine Niederschlagswasser- Gebührenreduzierung erfolgen.
- Beachten Sie bitte hierzu den separaten Vordruck -Angaben zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren gemäß Gebührensatzung- zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren Berechnung.

Satzung	Varianten	Eigenschaften der Regenwassernutzungsanlage		Nr.		
§ 5 Abs. 5.2c)		<ul style="list-style-type: none"> • mit Nutzung für Toilette und/ oder Waschmaschine • mit Überlauf in den öffentlichen Kanal • ohne Retentionsvolumen (Rückhaltung) • ohne Drosselung 		① 25%		
§ 5 Abs. 5.2b)		<ul style="list-style-type: none"> • mit Nutzung für Toilette und/ oder Waschmaschine • mit Überlauf in den öffentlichen Kanal • mit Retentionsvolumen (Rückhaltung) ohne Vorgaben • mit Drosselung ohne Vorgaben 		② 50%		
§ 5 Abs. 5.2a)		<ul style="list-style-type: none"> • mit Nutzung für Toilette und/ oder Waschmaschine • mit Überlauf in den öffentlichen Kanal • mit Retentionsvolumen (Rückhaltung) von mind. 25 Liter pro m² angeschlossene Fläche, min. jedoch 3m³ • mit Drosselung von max. 0,002 l/m² *s 		③ 75%		
§ 5 Abs. 5.4		<ul style="list-style-type: none"> • mit Nutzung für Toilette und/ oder Waschmaschine • ohne Überlauf in den öffentlichen Kanal • mit Retentionsvolumen (Rückhaltung) ohne Vorgaben • mit Einleitung in eine Versickerung Rigole o.ä. 		④ 100%		
§ 5 Abs. 5.3		<ul style="list-style-type: none"> • nur zur Gartenbewässerung • mit Überlauf in den Kanal • <u>mit</u> Retentionsvolumen 	⑤ 50%		<ul style="list-style-type: none"> • <u>ohne</u> Retentionsvolumen • nur zur Gartenbewässerung • mit Überlauf in den Kanal 	⑥ 0%



Bei oberflächiger Verrieselung ist keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Anzeige

über die Installation und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage

Stadtbetrieb Bornheim AöR
Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

⇒ **Grundstückseigentümer**

Vorname, Name:
Straße, Haus-Nr.:
PLZ / Ort:
Telefon:

⇒ **Grundstück / Gebäude**

Kunden-Nr.:
Straße, Haus-Nr.:
Ort / Ortsteil:

Die beigefügten Hinweise habe ich gelesen, bei der Errichtung der Anlage berücksichtigt und bestätige, dass alle in der DIN 1988 Teil 100 sowie in der DIN 1989-1 beschriebenen Maßnahmen getroffen wurden. Eine Beschreibung und Skizze der Anlage habe ich auf der Rückseite bzw. auf einem separaten Blatt angefertigt.

Die Regenwassernutzungsanlage wurde durch das untenstehende Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) errichtet und dokumentiert.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift VIU

.....
Unterschrift des Kunden

Hinweis: Die Abrechnung der über den „Füllzähler Zisterne“ bzw. „Brauchwasserzähler“ erfassten Wassermengen beginnt mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Regenwassernutzungsanlage gemäß beiliegenden Hinweisen und basiert auf den hierbei aufgenommenen Zählerständen.

Nur vom Stadtbetrieb Bornheim AöR auszufüllen!!!

Nach Prüfung der Anzeige wird der Gebührenreduzierung der Abwassergebühren durch die Installation der Brauchwasseranlage entsprochen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Stadtbetrieb Bornheim AöR

Beschreibung und Skizze der Regenwassernutzungsanlage für
das Grundstück:

Absender:

Datum: _____

An das
Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg



E-Mail: gesundheitsaufsicht@rhein-sieg-kreis.de
Fax: 02241 / 13-3181

Anzeige des Betriebes einer Regenwassernutzungsanlage

(Anlage, die für Wasser bestimmt ist, das keine Trinkwasserqualität hat)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich gem. § 12 TrinkwV 2023 in der aktuell geltenden Fassung den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage (Anlage, die für Wasser bestimmt ist, das keine Trinkwasserqualität hat, sogenannte Nicht-Trinkwasseranlage, § 2, Nr. 10 TrinkwV) an.

Die Anlage wird zur teilweisen Eigenversorgung in meinem Gebäude zusätzlich zur Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 2, Nummer 2 TrinkwV betrieben.

Ich versichere als verantwortlicher Betreiber, dass zwischen der Regenwassernutzungsanlage und der Trinkwasserversorgungsanlage im Sinne des § 2, Nummer 2 TrinkwV keine Verbindung besteht.

Die Schnittstelle zwischen beiden Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassernachspeisung) ist durch eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung, z.B. „freier Auslauf“ gem. DIN 1988, Teil 4 bzw. DIN EN 1717 ausgeführt, so dass Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 2, Nummer 2 TrinkwV auch bei technischen Störungen ausgeschlossen sind.

Die Entnahmestellen und die Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV dauerhaft unterschiedlich farblich gekennzeichnet, z.B. mit Hinweisen „Kein Trinkwasser“.

Die Nutzung der Regenwassernutzungsanlage ist zulässig für die Versorgung von Toiletten und Waschmaschinen, sowie zur Gartenbewässerung und zu sonstigen Putzzwecken, bei denen der direkte Kontakt mit Lebensmitteln ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift